

Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2021 der Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie zugestimmt. Der Anspruch soll damit im Jahr 2021 pro Elternteil von 10 Tage auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 Tage auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden.

Voraussetzungen

- Der betroffene Elternteil und das betroffene Kind müssen gesetzlich krankenversichert sein.
- Das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es gibt keine andere im Haushalt lebende Person, die das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Neu an der Regelung ist, dass das Kind nicht krank sein muss, sondern zu Hause betreut wird, da die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Home-Office ist kein Ausschlusskriterium – anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Home-Office arbeiten.